

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Kiwi-Camper (XV)

1. Mietvertrag / Vertragsabschluss / Vereinbarungen

- a.) Vertragsgegenstand ist ausschließlich die Anmietung eines Wohnmobils bzw. Campers für den vereinbarten Mietzeitraum sowie die Nutzung der im Auftrag bestätigten Ausstattung und Zubehörteile. Mietberechtigt ist jede rechts- und geschäftsfähige natürliche oder juristische Person, die zur Übernahme der vertraglichen Pflichten befähigt ist.
- b.) Der Mietvertrag zwischen Vermieter und Mieter kommt ausschließlich schriftlich zustande und unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vorrangig gelten die Bestimmungen dieses Vertrages, ergänzend die gesetzlichen Regelungen für Mietverträge. Die Vertragsdauer ist auf den vereinbarten Zeitraum begrenzt.
- c.) Sämtliche Absprachen zwischen Mieter und Vermieter bedürfen der Schriftform. Das Übergabe- und Rückgabeprotokoll ist integraler Bestandteil des Mietvertrages und muss vollständig von beiden Parteien ausgefüllt und unterzeichnet werden.
- d.) Der Mieter nutzt das Fahrzeug eigenverantwortlich. Der Vermieter schuldet weder Reiseleistungen noch einen Pauschalreisevertrag. Die gesetzlichen Vorschriften über Pauschalreisen, insbesondere §§ 651a–651m BGB, finden auf dieses Vertragsverhältnis keine Anwendung. Zudem handelt es sich bei der Anmietung eines Fahrzeugs nicht um ein Fernabsatzgeschäft im Sinne des § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB; ein Widerrufsrecht besteht daher nicht.
- e.) Bei mehreren Mietern haften diese gesamtschuldnerisch. Der angegebene Kontoinhaber muss Mieter oder Mitmieter sein.
- f.) Das Mietverhältnis wird mit Erhalt der Buchungsbestätigung rechtsverbindlich.
- g.) Der Vermieter behält sich vor, Fahrzeuge innerhalb einer gebuchten Kategorie nach wirtschaftlichen Erfordernissen zuzuteilen. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Fahrzeug innerhalb einer Kategorie besteht nicht.
- h.) Der Mieter sowie alle berechtigten Mitreisenden sind verpflichtet, sich vor Reiseantritt über die Kiwi-Camper-Videoplattform mit den grundlegenden Funktionen und der Bedienung des Fahrzeugs vertraut zu machen.

2. Preise

- a.) Im Mietpreis enthalten sind die Nutzung des Fahrzeugs für den im Mietvertrag festgelegten Zeitraum, die Kosten für Wartung und Verschleißreparaturen sowie der vereinbarte Versicherungsschutz. Die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preise einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer sind in der Rechnung ausgewiesen. Die jeweils aktuellen Mietpreise sind unter www.kiwi-camper.de abrufbar.
- b.) Eine vorzeitige Rückgabe des Fahrzeugs führt nicht zu einer Reduzierung des Mietpreises, es sei denn, das Fahrzeug kann für den betreffenden Zeitraum anderweitig vermietet werden.

3. Nebenkosten / Maut & Bußgelder / Bereifung

- a.) Der Mieter trägt während des vereinbarten Mietzeitraums die laufenden Betriebskosten des Fahrzeugs, insbesondere für Betriebsstoffe (z. B. Kraftstoff, AdBlue, Öl). Die Kosten für vorgeschriebene Wartungsdienste und notwendige Verschleißreparaturen übernimmt der Vermieter. Reparaturen zur Sicherstellung der Betriebs- oder Verkehrstauglichkeit dürfen vom Mieter nur mit vorheriger Zustimmung des Vermieters in Auftrag gegeben werden. Die Kosten hierfür werden vom Vermieter getragen, sofern der Mieter den Schaden nicht selbst verschuldet hat.
- b.) Der Mieter ist für sämtliche Mautgebühren verantwortlich, die im Rahmen der Fahrzeugnutzung anfallen – sowohl solche, die vor Ort zu entrichten sind, als auch solche, die im Voraus zu bezahlen sind (z. B. digitale Vignetten). Der Mieter verpflichtet sich, die Verkehrs- und Mautvorschriften der bereisten Länder eigenverantwortlich zu kennen und einzuhalten.
- c.) Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Fahrzeugnutzung anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen, es sei denn, diese sind auf ein Verschulden des Vermieters zurückzuführen. Für die Bearbeitung von Zahlungsaufforderungen aufgrund von Verkehrsordnungswidrigkeiten oder sonstigen Verstößen durch den Mieter wird eine pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von 35 € pro Vorgang erhoben.
- d.) Die Fahrzeuge werden standardmäßig mit Sommerreifen übergeben. Liegen der Reisezeitpunkt, die Wetterverhältnisse oder gesetzliche Vorgaben eine Nutzung von Winterreifen nahe oder schreiben diese vor, liegt die Verantwortung hierfür beim Fahrer bzw. Mieter. Winterreifen können – vorbehaltlich Verfügbarkeit – gegen Aufpreis vorab angefragt und bereitgestellt werden.

4. Buchung / Zahlungsbedingungen / Zahlungsart / Zahlungsverzug / Änderung / Rabatt

- a.) Durch das Absenden des vollständig ausgefüllten Buchungsformulars gibt der Mieter eine verbindliche Bestellung zum Abschluss des Mietvertrags ab und akzeptiert die Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Rahmen eines „Opt-in“-Verfahrens im Buchungsprozess. Der Mieter erhält auf der Buchungsseite eine Benachrichtigung sowie eine automatische Bestätigungse-Mail („Instant Mail“) über den Eingang der Buchungsanfrage zu Informationszwecken. Der Mietvertrag kommt erst mit dem Zugang der schriftlichen und aktiv ausgelösten Buchungsbestätigung (per E-Mail) über das Buchungsportal www.kiwi-camper.de zustande; erst dann gilt das Mietfahrzeug als verbindlich gebucht. Der Vermieter behält sich ausdrücklich das Recht vor, eingegangene Onlinebuchungen aus wirtschaftlichen oder organisatorischen Gründen nachträglich zu ändern (z. B. durch Bereitstellung eines gleich- oder höherwertigen Fahrzeugs innerhalb der gebuchten Kategorie) oder im Ausnahmefall abzulehnen. In diesem Fall wird der Mieter unverzüglich informiert. Eine bereits geleistete Zahlung wird bei Ablehnung vollständig rückerstattet.

b.) Das angegebene Zahlungskonto muss mit den Daten des Mieters übereinstimmen. Sollte der Kontoinhaber nicht mit dem Mieter identisch sein, muss er als Mitmieter im Mietvertrag genannt werden. Kommt der Kontoinhaber dieser Pflicht nicht nach, behält sich der Vermieter das Recht vor, die Buchung aus wichtigem Grund zu stornieren.

c.) Die Anzahlung beträgt 30 % des Gesamtmietpreises und ist innerhalb von 10 Tagen nach Buchung fällig. Die Restzahlung (70 % des Gesamtbetrags) muss spätestens 21 Tage vor Reiseantritt auf dem Konto von Kiwi-Camper eingehen. Erfolgt die Anzahlung oder Restzahlung nicht fristgerecht, behält sich der Vermieter das Recht vor, die Buchung nach eigenem Ermessen zu stornieren.

Bei Buchungen mit weniger als 21 Tagen Vorlaufzeit ist der gesamte Mietbetrag innerhalb von 10 Kalendertagen zu begleichen (maßgeblich ist der Zahlungseingang).

Bei kurzfristigen Buchungen kann die Zahlung von 100 % des Mietpreises auch bei Fahrzeugabholung erfolgen, jedoch ausschließlich per EC-Karte. Sollte der Mieter ausschließlich per Kreditkarte zahlen können und der Vermieter diese akzeptieren, trägt der Mieter alle damit verbundenen Kartengebühren.

d.) Die Zahlung erfolgt wahlweise per Banküberweisung, in bar, per EC-Karte oder – nach ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters – per Kreditkarte (die entstehenden Gebühren trägt der Karteninhaber). Andere Zahlungsmethoden sind ausgeschlossen.

e.) Gerät der Mieter mit der Mietzahlung oder einem Teilbetrag länger als 14 Tage in Verzug, ist der Vermieter berechtigt, den Mietvertrag auch ohne vorherige Mahnung fristlos zu kündigen.

Für Mahnungen und sonstige außervertragliche Verwaltungsaufwände behält sich der Vermieter das Recht vor, eine Bearbeitungsgebühr von 35 € sowie Verzugszinsen gemäß § 288 BGB zu berechnen.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des § 543 BGB.

Der Mieter erklärt sich bereits bei Vertragsabschluss damit einverstanden, das Fahrzeug im Falle einer Kündigung aufgrund von Zahlungsverzug oder anderen wichtigen Gründen auf erste Aufforderung hin unverzüglich an den Vermieter herauszugeben. Ebenso erklärt er sich mit einer Sicherstellung des Fahrzeugs durch den Vermieter einverstanden. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der Mieter.

f.) Änderungen des Vertrags bedürfen der Absprache mit dem Vermieter und werden erst mit schriftlicher Bestätigung rechtsverbindlich. Vor Erhalt dieser Bestätigung besteht kein Anspruch auf Vertragsänderung.

g.) Rabatte und Sonderaktionen unterliegen ausschließlich den von Kiwi-Camper definierten Bedingungen. Der Vermieter behält sich das Recht vor, die Kombinierbarkeit oder Exklusivität einzelner Angebote gemäß den veröffentlichten Konditionen zu regeln. Rabatte sind grundsätzlich nicht miteinander kombinierbar.

h.) Bei einer Umbuchung in eine höherwertige Saison bleibt der ursprünglich gewährte Rabattbetrag bestehen. Im umgekehrten Fall (Umbuchung in eine günstigere Saison) wird der Rabatt neu berechnet.

i.) Der Mieter ist verpflichtet, vor Beginn der Mietdauer das aktuelle Kennzeichen zu erfragen, sofern dieses für Buchungen von Fähren, Campingplätzen o. Ä. erforderlich ist. Dabei wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich das Kennzeichen bis zum Reisebeginn noch ändern kann.

5. Verjährung und Abtretung

a.) Offensichtliche Mängel, die bei der Übergabe nicht erkennbar waren und eine nicht vertragsgemäße Erfüllung der Fahrzeuganmietung darstellen, sind vom Mieter unverzüglich schriftlich an den Vermieter zu melden. Für die Wahrung der Frist ist die rechtzeitige Absendung der Anzeige maßgeblich. Sofern dem Vermieter aufgrund einer unterlassenen Anzeige keine Möglichkeit zur Abhilfe gegeben wurde, bestehen Ansprüche des Mieters nur, sofern ihn an der Unterlassung kein Verschulden trifft. Der Vermieter nimmt die gemeldeten Mängel zur Kenntnis und bestätigt deren Eingang schriftlich. Diese Bestätigung stellt jedoch kein Schuldanerkenntnis dar.

b.) Sämtliche vertraglichen Ansprüche des Mieters verjähren innerhalb eines Jahres ab dem vertraglich vereinbarten Rückgabedatum des Fahrzeugs.

c.) Schadensersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderung oder Verschlechterung des Fahrzeugs verjähren frühestens nach Ablauf von zwölf Monaten, beginnend mit dem Datum der Fahrzeugrückgabe.

d.) Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Mietvertrag an Dritte ist ausgeschlossen. Ebenso ist die Geltendmachung solcher Ansprüche im eigenen Namen unzulässig.

6. Kautions

a.) Der Mieter verpflichtet sich, die Kautions spätestens drei Tage vor Mietbeginn auf das unter Punkt g.) angegebene Konto zu überweisen. Alternativ kann die Kautions bei der Fahrzeugübergabe per EC-Karte oder in bar entrichtet werden. In jedem Fall muss der Betrag vor Übergabe des Fahrzeugs vollständig auf dem Konto der Firma Kiwi-Camper eingegangen sein. Der Vermieter empfiehlt zusätzlich den Abschluss einer Selbstbeteiligungs-Reduzierungsversicherung.

b.) Der Vermieter ist nicht verpflichtet, die Kautions getrennt von seinem Vermögen aufzubewahren. Eine Verzinsung der Kautions erfolgt nicht. Der Anspruch des Vermieters auf die Kautions kann auch nachträglich während des Mietverhältnisses geltend gemacht werden. Bei einer Rückgabe am Wochenende erfolgt die Abrechnung frühestens am folgenden Werktag.

- c.)** Sollte das Fahrzeug in einem Zustand zurückgegeben werden, der eine sofortige und reibungslose Abnahme nicht ermöglicht, wird die Kautionszahlung erst nach Wiederherstellung eines abnahmefähigen Zustands sowie erfolgter Abnahme zurückerstattet. Entstehende Kosten werden mit der Kautionszahlung verrechnet.
- d.)** Beschädigte oder fehlende Gegenstände – einschließlich der Ausstattung – werden dem Mieter in Rechnung gestellt, sofern dieser für den Verlust oder die Beschädigung verantwortlich ist. Ein Ausfall von Zubehör begründet keinen Anspruch auf Mietminderung.
- e.)** Die Aushändigung des Fahrzeugs erfolgt nur nach fristgerechter Zahlung der Kautionszahlung sowie vollständiger Begleichung des Mietbetrags und aller Zusatzkosten. Eine verspätete An- oder Restzahlung berechtigt den Vermieter zur fristlosen Kündigung des Mietvertrags aus wichtigem Grund.
- f.)** Die Rückerstattung der Kautionszahlung erfolgt per Banküberweisung auf das vom Mieter angegebene Konto. Bei vollständiger Rückgabe ohne Beanstandungen erfolgt die Rückzahlung innerhalb von zehn Tagen. Bei Mängeln oder Schäden wird der verbleibende Kautionsbetrag erst nach vollständiger Abwicklung und A39Berechnung zurückgezahlt.
- g.)** Bankverbindung:
Sparkasse Kaufbeuren
IBAN: DE11 7345 0000 0010 4741 95
BIC: BYLADEM1KFB
- h.)** Die Kautionszahlung beträgt für Mieter bis zum vollendeten 75. Lebensjahr 1.500 €. Ab dem 75. Lebensjahr behält sich der Vermieter gemäß Punkt 13 der AGB das Recht vor, eine höhere Kautionszahlung zu verlangen. Ebenso behält sich der Vermieter das Recht vor, bei abweichenden Vermietungen je nach Risikobewertung die Kautionszahlung individuell anzupassen.

7. Stornierung

- a.)** Maßgeblich für den Rücktritt ist der schriftliche Zugang der Rücktrittserklärung beim Vermieter. Eine Nichtabnahme oder Nichtabholung des Fahrzeugs gilt als Rücktritt. Eine mündliche Rücktrittserklärung ist unwirksam und bedarf der Schriftform, um Gültigkeit zu erlangen.
- b.)** Eine Stornierung mindestens 61 Tage vor Mietbeginn gilt als einvernehmliche Aufhebung des Mietvertrages und ist kostenfrei. Erfolgt die Kündigung durch den Vermieter bis zu diesem Zeitpunkt, kann der Mieter keine Ansprüche auf Entschädigung geltend machen.
Bei Stornierung:
- 60 bis 41 Tage vor Mietbeginn: 30 % des gesamten Mietpreises,
 - 40 bis 31 Tage vor Mietbeginn: 50 % des gesamten Mietpreises,
 - 30 bis 15 Tage vor Mietbeginn: 75 % des gesamten Mietpreises,
 - 14 Tage bis zum Tag der Anmietung sowie bei Nichtabholung: 100 % des gesamten Mietpreises.
- c.)** Bei Nichtabholung des angemieteten Fahrzeugs zum vereinbarten Zeitpunkt ohne vorherige Mitteilung behält der Vermieter die bereits geleistete Zahlung ein, es sei denn, der Mieter weist nach, dass dem Vermieter kein oder ein geringerer Schaden bzw. Gewinnentgang entstanden ist. Schadensersatzansprüche bei nicht geleisteten Mietzahlungen bleiben unberührt; ersparte Aufwendungen werden angerechnet.
- d.)** Die vorzeitige Rückgabe des Fahrzeugs vor dem vertraglich vereinbarten Mietende führt nicht zur Minderung des Mietpreises. Das Mietverhältnis wird dadurch nicht automatisch in ein unbefristetes Mietverhältnis umgewandelt.
- e.)** Bereits gebuchtes Equipment (z. B. CampSleep) ist nicht separat stornierbar. Bei Stornierung der Buchung erfolgt keine Rückerstattung der dafür berechneten Kosten.
- f.)** Im Fall von behördlichen Reisebeschränkungen durch die Bundesregierung aufgrund von Corona-Maßnahmen kann die Buchung bis spätestens 48 Stunden vor Reisebeginn kostenlos umbucht oder gegen einen Wertgutschein storniert werden. Der Gutschein ist drei Jahre gültig und übertragbar.
- g.)** Bei Zustimmung des Vermieters zu einer Umbuchung gelten die Preise des neu gewählten Fahrzeugs bzw. Zeitraums. Diese müssen mindestens dem Wert der ursprünglichen Buchung entsprechen. Für die Umbuchung wird eine Bearbeitungspauschale von 25 € erhoben. Die Stornofristen der ursprünglichen Buchung bleiben bei Umbuchung erhalten. Bereits geleistete Anzahlungen werden angerechnet. Die Restzahlung richtet sich nach dem neuen Buchungsdatum.
- h.)** Eine Stornierung aufgrund einer Covid-19-Erkrankung oder einer behördlich angeordneten Quarantäne stellt keinen zulässigen Rücktrittsgrund dar, da der Vermieter auf seiner Website eine entsprechende Versicherungslösung anbietet.
- i.)** Der Vermieter empfiehlt ausdrücklich den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung. Es gelten die jeweiligen Versicherungsbedingungen und Ausschlussklauseln des gewählten Anbieters.

8. Kündigung

- a.)** Grundsätzlich besteht für beide Vertragsparteien keine Möglichkeit, einen befristeten Mietvertrag ordentlich vor Ablauf zu kündigen.
- b.)** Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag aus wichtigem Grund fristlos und außerordentlich zu kündigen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:
- Erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Mieters, insbesondere bei Abgabe der eidesstattlichen Versicherung oder bei Vorliegen einer Überschuldung im Sinne der Insolvenzordnung,

- Nicht eingelöste Lastschriftinzüge,
- Gegen den Mieter gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen,
- Unsachgemäßer oder unrechtmäßiger Gebrauch des Fahrzeugs/Mietobjekts,
- Missachtung der Benutzungsrichtlinien des Vermieters (siehe Punkt 15),
- Bewusst falsche, unvollständige oder verschwiegene Angaben im Mietvertrag,
- Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Mietverhältnisses, etwa bei überdurchschnittlich hoher Schadensquote oder -frequenz.

Bestehen zwischen Vermieter und Mieter mehrere Mietverträge, kann der Vermieter auch sämtliche weiteren Mietverträge außerordentlich kündigen, sofern ihm die Fortführung dieser Verträge aufgrund grob treuwidrigen Verhaltens des Mieters nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt insbesondere, wenn der Mieter:

- Ein Mietfahrzeug vorsätzlich beschädigt,
- Einen Schaden am Fahrzeug schuldhaft verschweigt oder zu verbergen versucht,
- Dem Vermieter vorsätzlich Schaden zufügt,
- Das Mietfahrzeug zur Begehung oder im Rahmen von Straftaten verwendet.

c.) Im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch den Vermieter ist der Mieter verpflichtet, das Fahrzeug unverzüglich einschließlich sämtlicher Fahrzeugpapiere, Zubehörteile und Fahrzeugschlüssel an den Vermieter zurückzugeben. Der Mieter erklärt sich in diesem Fall mit einer Sicherstellung durch den Vermieter einverstanden.

d.) Bei Kündigung aus wichtigem Grund erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Mietzahlungen. Der Vermieter ist berechtigt, diese als Sicherheit für die Regulierung entstandener Schäden sowie als Ersatz für entgangenen Gewinn einzubehalten. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter den tatsächlich entgangenen Gewinn zu ersetzen.

Dieser berechnet sich aus den entgangenen, vertraglich vereinbarten Mietraten. Eine Abrechnung und etwaige Rückerstattung erfolgt frühestens nach erfolgreicher Neuvermietung des Fahrzeugs.

Übersteigt der entgangene Gewinn die einbehaltene Mietzahlung, ist der Differenzbetrag zusätzlich zu ersetzen.

e.) Kündigt der Mieter den Mietvertrag durch einseitige Stornierung, gelten die Stornierungsbedingungen gemäß Punkt 7.

f.) Sollte der Mieter bei der Übergabe alkoholisiert erscheinen, sich ungebührlich verhalten, die Einweisung verweigern oder den Eindruck erwecken, das Mietobjekt nicht sorgfältig und entsprechend den AGB behandeln zu wollen, ist der Vermieter berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Es gelten in diesem Fall die vereinbarten Stornogebühren.

9. Versicherung / Versicherungsschäden / Schäden und Defekte (inkl. Anzeigepflicht) / Unfälle / Diebstahl

a.) Das Mietfahrzeug ist haftpflicht- und vollkaskoversichert. Der Mieter trägt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 1.500 € je Schadenfall für Voll- und Teilkaskoschäden.

b.) Der Mieter kann die Selbstbeteiligung durch Abschluss einer Zusatzversicherung reduzieren. Die Bedingungen und Ausschlüsse dieser Versicherung richten sich nach den Vorgaben des jeweiligen Anbieters. Der Abschluss erfolgt eigenverantwortlich durch den Mieter.

c.) Die Haftungsreduzierung bzw. Selbstbeteiligung gilt ausschließlich für Kaskoschäden, sofern keine Obliegenheitsverletzung oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. In solchen Fällen haftet der Mieter in voller Höhe.

d.) Kosten für Glasschäden während der Mietzeit (Teil- oder Vollkasko mit 150 € Selbstbeteiligung oder gemäß gewähltem Haftungspaket) trägt der Mieter.

e.) Schäden an Markise und Innenraum, die nicht als Kaskoschäden gelten, sind vollständig vom Mieter zu tragen. Der Abschluss einer Zusatzversicherung wird empfohlen. Die Haftungsbegrenzung entfällt insbesondere bei:

- Nicht verkehrsgerechter Nutzung,
- Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (z. B. Alkohol- oder Drogenkonsum),
- Nichtbeachtung von Durchfahrtsbreite/-höhe,
- Schäden durch Ladegut, Überladung, Überdrehen des Motors oder Betrieb mit zu geringem Öl-/Wasserstand,
- Befahren ungeeigneter oder unbefestigter Wege.

f.) Schäden während der Nutzung von Fähren oder Autozügen sind nicht versichert. Der Mieter haftet für alle hierdurch entstehenden Kosten und ist verpflichtet, derartige Schäden unverzüglich dem Vermieter zu melden. Ein Totalschaden durch Untergang ist hingegen durch die Versicherung abgedeckt.

g.) Nach Unfall, Diebstahl, Brand, Tierschäden oder anderen schadensverursachenden Ereignissen ist unverzüglich die Polizei zu verständigen – auch bei selbst verschuldeten Unfällen ohne Dritte.

Außer dem Unfallbericht dürfen keine weiteren Dokumente oder Schuldeingeständnisse unterschrieben werden.

Unterbleibt die polizeiliche Meldung, haftet der Mieter für wirtschaftliche Nachteile des Vermieters.

Der Unfallbericht ist sorgfältig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Sollte die Polizei eine Aufnahme verweigern, ist dies dem Vermieter nach Möglichkeit nachzuweisen.

Alle Details zum Vorfall sind dem Vermieter unverzüglich per E-Mail oder Textnachricht mitzuteilen; eine schriftliche Meldung muss nachgereicht werden. Insbesondere sind zu dokumentieren:

- Name, Anschrift, Ausweis- und Führerscheinnummer des Unfallgegners,
- Kennzeichen und Fahrgestellnummer des gegnerischen Fahrzeugs,

- Fotos der Unfallsituation.

Dies gilt sinngemäß auch für nicht meldepflichtige Schäden und Defekte am Fahrzeug oder Interieur.

h.) Unterlassene oder verspätete Schadenmeldungen gelten als Obliegenheitsverletzung. Verzögert sich dadurch eine notwendige Reparatur und wird eine Weiter- oder Nachvermietung verhindert, haftet der Mieter für den entstandenen Schaden.

Dies betrifft auch Schäden an Fahrzeug, Innenausstattung oder Technik.

Der Vermieter kann einen pauschalen Mehraufwand berechnen, sofern der Mieter keinen geringeren Aufwand nachweist. Falls eine Reparatur vor Ort nicht möglich ist und die Weiter- oder Nachvermietung gefährdet, kann der Vermieter einen Reiseabbruch anordnen.

Bei selbst verschuldeten Schäden trägt der Mieter die Kosten für den Abbruch; bei eindeutig fremdverschuldeten Schäden erfolgt anteilige Erstattung.

i.) Reifenschäden während der Mietzeit gehen zu Lasten des Mieters, es sei denn, sie stammen nachweislich aus der Zeit vor Fahrzeugübernahme.

j.) Die Markise darf bei starkem Wind oder Regen nicht ausgefahren werden und darf im ausgefahrenen Zustand nicht unbeaufsichtigt bleiben.

Kosten für Schäden durch Missachtung dieser Vorschrift trägt der Mieter.

k.) Bei unsachgemäßer Befüllung von Wasser- oder Dieseltank haftet der Mieter für sämtliche daraus resultierenden Schäden, inklusive Zubehörschäden und Mietausfälle.

Bei falscher Befüllung des Dieseltanks muss das gesamte Wassersystem erneuert werden.

l.) Durch mitgeführte Tiere verursachte Schäden, insbesondere im Innenraum, haftet der Mieter in vollem Umfang. Schäden an Dritten trägt der Mieter nach den gesetzlichen Vorschriften.

m.) Schäden, die während der Mietzeit auftreten, können nicht sofort abgerechnet werden. Der Mieter erklärt sich damit einverstanden, dass die Kautions bis zur abschließenden Schadensermittlung einbehalten wird.

n.) Die Berechnung von Schäden und Reparaturen erfolgt auf Basis des tatsächlichen Aufwands (Schadensaufnahme, Ersatzteilbeschaffung, Reparaturplanung und -durchführung) nach geltendem Werkstattverrechnungssatz, sofern der Mieter keinen geringeren Schaden nachweist.

o.) Der Mieter darf Reparaturen nur nach ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung des Vermieters selbst oder durch Dritte ausführen lassen. Ausgebaute bzw. beschädigte Teile sind dem Vermieter vollständig auszuhändigen.

p.) Mietausfälle aufgrund von Obliegenheitsverletzungen oder unsachgemäßem Gebrauch des Fahrzeugs trägt der Mieter.

q.) Entscheidet sich der Vermieter, einen Schaden nicht zu reparieren, bleibt der Mieter dennoch zum Ersatz der daraus resultierenden Wertminderung verpflichtet. Diese wird dem Mieter in Form einer Schadensersatzrechnung in Rechnung gestellt.

10. Mietzeitraum / Übergabe und Rückgabe / Reinigung

a.) Der Mietzeitraum richtet sich nach der Anzahl der gebuchten Mietnächte, nicht nach Uhrzeiten. Die erste Mietnacht beginnt am Tag der vereinbarten Fahrzeugübernahme – unabhängig davon, zu welcher Uhrzeit die Übergabe tatsächlich erfolgt. Die Rückgabe erfolgt am letzten gebuchten Tag und beendet den Mietzeitraum ebenfalls unabhängig von der tatsächlichen Rückgabeuhrzeit. Die Abrechnung erfolgt somit ausschließlich nach der Anzahl der Nächte zwischen Übernahme- und Rückgabebetag.

Für einen reibungslosen Ablauf kann der Vermieter die geplanten Übergabe- und Rückgabezeiten aus organisatorischen Gründen anpassen. Ein Anspruch des Mieters auf bestimmte Uhrzeiten besteht nicht. Der Mieter sollte für die Übergabe etwa 1,5 Stunden und für die Rückgabe etwa 0,5-1 Stunde einplanen.

b.) Die Übernahme und Rückgabe des Fahrzeugs erfolgen am Standort der Firma Kiwi-Camper. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug pünktlich am vereinbarten Standort gemäß Mietvertrag zu übernehmen sowie zurückzugeben. Das Fahrzeug wird fahrbereit, vollgetankt, mit überprüften Betriebsstoffen und gereinigt übergeben. Vor der Übergabe hat der Mieter das Fahrzeug zu inspizieren. Ein von Vermieter und Mieter gemeinsam zu unterzeichnendes Übergabeprotokoll wird erstellt, in das alle erkennbaren Mängel, Beanstandungen und der Tachometerstand aufgenommen werden. Spätere Mängelanzeigen des Mieters können nicht mehr berücksichtigt werden und gehen zu seinen Lasten.

c.) Der Mieter muss das Fahrzeug nach Ablauf der Mietzeit pünktlich und im vereinbarten Zustand am Standort der Firma Kiwi-Camper zurückgeben. Dies bedeutet, dass das Fahrzeug entweder komplett gereinigt ist oder bei gebuchter Endreinigung besenrein und ordentlich übergeben wird. Eine Reinigung vor Ort durch den Mieter ist nicht möglich. Die Rückgabe muss bis zur im Mietvertrag festgelegten Uhrzeit erfolgen. Eventuelle Umladungen sind zu berücksichtigen, und entsprechend sollte der Mieter früher am Standort eintreffen. Bei Überziehung der Mietzeit werden 50 € pro angefangene Stunde berechnet. Falls durch die Verlängerung der Mietzeit eine Anschlussmiete verhindert wird, ist der Mieter auch für den entstandenen Schaden (z. B. entgangener Gewinn) haftbar.

d.) Die Mindestmietdauer variiert je nach Saison und kann vom Vermieter angepasst werden. Aktuelle Informationen zur jeweils gültigen Mindestmietdauer sind im Buchungstool auf der Webseite von Kiwi-Camper abrufbar.

e.) Das Fahrzeug muss bei Rückgabe vollgetankt sein. Ein teilweise gefüllter Tank wird unter Berechnung der tatsächlichen Kraftstoffkosten und einer Bearbeitungspauschale von 25 € aufgefüllt. Der Betrag kann direkt von der Kautions abgezogen werden. Sollte der Tank bei Übernahme nicht vollständig gefüllt sein, ist der Mieter verpflichtet, dies sofort zu melden und den Tank aufzufüllen. Ein entsprechender Tankbeleg ist aufzubewahren und bei Rückgabe vorzulegen. Ohne Beleg ist eine Rückerstattung ausgeschlossen.

- f.)** Das Fahrzeug muss bei der Rückgabe in einem abnahmefähigen Zustand sein. Das bedeutet, dass es sowohl innen als auch außen ausreichend sauber und aufgeräumt übergeben werden muss. Andernfalls behält sich der Vermieter das Recht vor, die Abnahme erst nach Herstellung eines abnahmefähigen Zustands durchzuführen.
- g.)** Falls keine Endreinigung durch den Mieter gebucht wurde, ist dieser für die vollständige Innenreinigung verantwortlich. Die Außenreinigung erfolgt stets durch den Vermieter. Das Fahrzeug und die gesamte Ausrüstung müssen im gleichen gepflegten Zustand zurückgegeben werden, wie sie übernommen wurden. Die Reinigung umfasst das gründliche Säubern aller Oberflächen, Schubladen, Kästen, Geräte, Polster, Geschirr und Besteck sowie der gesamten Ausrüstung. Falls der Vermieter die Endreinigung durchführt, wird eine Mindestpauschale von 99 € oder nach Aufwand zu einem Stundensatz von 45 € berechnet.
Bei gebuchter Endreinigung muss das Fahrzeug besenrein zurückgegeben werden. Besenrein bedeutet: ohne grobe Verschmutzungen wie eingebrannte Lebensmittel, Kies und Sand im Innenraum oder Essensrückstände im Kühlschrank und an Geschirr oder Besteck. Die Ausrüstung ist ordentlich an ihren vorgesehenen Plätzen zu platzieren. Grobe Verschmutzungen, wie z. B. Flecken, sind durch den Mieter in jedem Fall sofort zu entfernen.
Die Toilettenkassette und deren Aufnahme müssen vor der Rückgabe in jedem Fall entleert, ausgespült und gereinigt werden. Wird dies vom Vermieter übernommen, fallen je 150 € pro verschmutztem Bauteil (Toilette, Kassette, Schacht) an. Der Grauwassertank ist ebenfalls zu entleeren.
- h.)** Eine vollständige Außenabnahme des Fahrzeugs ist nur im gewaschenen Zustand möglich. Da die Außenreinigung in der Regel durch den Vermieter erfolgt und im Mietpreis enthalten ist, kann die Außenabnahme bei Rückgabe nicht unmittelbar durchgeführt werden. In diesem Fall wird im Rückgabeprotokoll vermerkt, dass die Außenabnahme nach der Reinigung erfolgt. Der Mieter erklärt sich damit einverstanden, dass die endgültige Außenabnahme einschließlich der Schadensprüfung innerhalb von 3 Werktagen nach Rückgabe durch den Vermieter erfolgt.
Die Innenabnahme und Funktionsprüfung des Fahrzeugs finden ebenfalls nach Rückgabe statt, sobald das Fahrzeug aufbereitet wurde. Erfolgt die Rückgabe an einem Sonn- oder Feiertag oder außerhalb der Geschäftszeiten, wird die vollständige Abnahme – sowohl außen als auch innen – am nächstfolgenden regulären Arbeitstag durchgeführt. Der Mieter erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass diese Abnahme auch ohne seine Anwesenheit erfolgen kann. Etwaige festgestellte Mängel oder Schäden werden dem Mieter in diesem Fall mit einer Fotodokumentation per E-Mail mitgeteilt.
- i.)** Wird das Fahrzeug außerhalb der regulären Geschäftszeiten zurückgegeben, trägt der Mieter die volle Verantwortung. Er haftet für alle Schäden, die bis zum vereinbarten Rückgabezeitpunkt auf dem Betriebsgelände entstehen. Der Mieter erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ein Rückgabeprotokoll auch ohne seine Anwesenheit vollständige Rechtsgültigkeit besitzt – auch ohne Unterschrift.
- j.)** Wird das Fahrzeug nicht am Sitz des Vermieters zurückgegeben oder ist es infolge einer Vertragskündigung sicherzustellen, hat der Mieter die Kosten für Sicherstellung und Rückführung zu tragen, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
- k.)** Für auf dem Firmengelände abgestellte Privatfahrzeuge kann keine Haftung für Schäden oder Diebstahl übernommen werden. Während der Abwesenheit ist dem Vermieter ein Fahrzeugschlüssel zu überlassen, der sicher im Tresor aufbewahrt wird.
- l.)** Bei der Übergabe werden sämtliche schriftlichen Formalitäten, Zahlungen, Kaution, Zusatzversicherungen sowie die technischen Funktionen und der Zustand des Fahrzeugs geprüft und dokumentiert.
- m.)** Kiwi-Camper behält sich das Recht vor, im Abnahmeprotokoll zu vermerken, wenn das Fahrzeug bei Rückgabe äußerlich oder innerlich nicht ausreichend gereinigt ist, um eine sorgfältige Abnahme zu ermöglichen.

11. Ersatzfahrzeuge / Panne

- a.)** Werden dem Mieter bei der Übergabe am Fahrzeug Beschädigungen oder Gebrauchsspuren im Innen- oder Außenbereich festgestellt, die die Nutzung nicht wesentlich beeinträchtigen, so hat der Mieter dies hinzunehmen. Eine Minderung des Mietpreises oder sonstige Ersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen. Das Mietverhältnis bleibt uneingeschränkt bestehen und berechtigt nicht zum Rücktritt.
- b.)** Kann das ursprünglich gebuchte Fahrzeug zum Zeitpunkt der Übergabe nicht bereitgestellt werden, behält sich der Vermieter das Recht vor, dem Mieter ein vergleichbares Fahrzeug mit ähnlicher Ausstattung zur Verfügung zu stellen. Dem Mieter entstehen dadurch keine zusätzlichen Mietkosten. Gleiches gilt, wenn das Fahrzeug ohne Verschulden des Mieters zerstört wird oder absehbar ist, dass eine Nutzung aufgrund eines nicht vom Mieter zu vertretenden Schadens für längere Zeit unmöglich sein wird. Eine Kündigung gemäß § 543 Abs. 2 Nr. 1 BGB ist in diesen Fällen ausgeschlossen, es sei denn, die Bereitstellung eines Ersatzfahrzeugs scheitert, verzögert sich unangemessen oder wird vom Vermieter verweigert. In diesem Fall trägt der Mieter zusätzliche Nebenkosten (z. B. Fahr- oder Mautgebühren), bereits getätigte Buchungen, Anzahlungen, An- und Rückreisekosten sowie Betriebskosten. Dies gilt sinngemäß auch bei bereits angetretener Reise.
- c.)** Wird ein Ersatzfahrzeug aus einer niedrigeren Fahrzeugkategorie zur Verfügung gestellt, erstattet der Vermieter die Differenz zum ursprünglich gebuchten Fahrzeug entsprechend der aktuellen Preisliste.
- d.)** Wird das Fahrzeug durch einen vom Mieter zu vertretenden Umstand zerstört oder ist absehbar, dass die Nutzung durch sein Verschulden eingeschränkt oder unmöglich wird, ist der Vermieter nicht verpflichtet, ein Ersatzfahrzeug bereitzustellen. Eine Kündigung des Mieters gemäß § 543 Abs. 2 Nr. 1 BGB ist in diesem Fall ausgeschlossen.
- e.)** Fahrzeugausfälle infolge von Pannen oder technischen Defekten, die nicht auf ein Verschulden des Vermieters zurückzuführen sind, gelten als Fälle höherer Gewalt und entziehen sich dem Einflussbereich des Vermieters. Schadensersatzansprüche des Mieters sind daher ausgeschlossen.

f.) Sollte eine Vermietung aufgrund eines technischen Defekts, Unfalls oder eines vergleichbaren Ereignisses ohne Verschulden des Vermieters nicht möglich sein, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz. Bereits geleistete Mietzahlungen werden in diesem Fall vollständig erstattet.

12. Rauchverbot und Haustiere

a.) In allen Kiwi-Campers gilt striktes Rauchverbot. Verstöße führen zur Einbehaltung von 300 € aus der Kautions. Dieser Betrag dient der Kompensation möglicher Wertverluste sowie der professionellen Entfernung von Rauchrückständen. Die Mitnahme von Haustieren ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vermieters oder in speziell dafür vorgesehenen Fahrzeugen gestattet. Hundebesitzer, die mit dem „Kiwi-Dog“ reisen, sind verpflichtet, ihr Tier während der gesamten Mietdauer gesetzeskonform und sicher unterzubringen. Transportboxen oder andere geeignete Aufbewahrungsbehältnisse sind vom Mieter bereitzustellen.

b.) Bei unerlaubter Mitnahme von Tieren werden dem Mieter die tatsächlichen Reinigungskosten in Rechnung gestellt. In jedem Fall werden mindestens 250 € von der Kautions einbehalten.

c.) Bei Mitführen von Haustieren es untersagt, das Tier in das Bett zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, einen geeigneten Schlafplatz – entweder in der vorgesehenen Box oder auf dem Boden – bereitzustellen. Besteht die Gefahr, dass andere Bereiche des Fahrzeugs (z. B. Sitzflächen) verschmutzt oder beschädigt werden, ist der Mieter verpflichtet, geeignete Schutzmaßnahmen (z. B. Decken) zu ergreifen.

d.) Es bestehen Einschränkungen hinsichtlich der Größe und Anzahl mitgeführter Hunde bzw. Haustiere. Diese sind im Vorfeld mit dem Vermieter abzustimmen.

13. Mindestalter und Führungsberechtigte

a.) Führungsberechtigt für Kiwi-Camper-Fahrzeuge sind ausschließlich Fahrer, die bei Mietbeginn mindestens 21 und höchstens 75 Jahre alt sind sowie seit mindestens drei Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse 3 oder B sind. Mieter über 75 Jahre benötigen die ausdrückliche Zustimmung des Vermieters.

Der Hauptmieter sowie alle weiteren Fahrer müssen ihre gültige Fahrerlaubnis bei der Fahrzeugübergabe im Original vorlegen. Kopien werden nicht akzeptiert.

Das Fahrzeug darf ausschließlich vom Mieter selbst sowie den im Mietvertrag eingetragenen Fahrern geführt werden. Während des vereinbarten Mietzeitraums gilt der Mieter als Halter des Fahrzeugs.

b.) Der Vermieter behält sich das Recht vor, das Führen des Fahrzeugs zu untersagen, wenn berechtigte Zweifel an der Fahrtüchtigkeit des Mieters bestehen.

14. Haftung des Mieters / Sorgfaltspflicht / Reparaturen

a.) Das Befahren von Ländern, die nicht unter Punkt 15 ausdrücklich zugelassen sind, ist untersagt. Bei Zuwiderhandlung haftet der Mieter in vollem Umfang und hat den Vermieter auch im Innenverhältnis von jeglicher Haftung freizustellen.

b.) Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug pfleglich und sachgerecht zu behandeln. Dazu gehört insbesondere:

- die regelmäßige Kontrolle von Öl-, AdBlue- und Kühlwasserstand sowie Reifendruck,
- das ordnungsgemäße Verschließen des Fahrzeugs,
- die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und technischer Bestimmungen,
- die Überprüfung des verkehrssicheren Zustands des Fahrzeugs in regelmäßigen Abständen.
- Die Fahrzeuge sind nicht für dauerhaft autarkes Camping ausgelegt. Strom- und Wasservorräte reichen in der Regel nur wenige Tage und erfordern regelmäßiges Nachladen bzw. Auffüllen. Die Nutzung externer Stromquellen (z. B. Campingplatz) wird empfohlen. Für Funktionsstörungen bei nicht sachgemäßer Nutzung übernimmt der Vermieter keine Haftung.

Der Öl-, AdBlue- und Kühlwasserstand ist mindestens alle 1.000 km zu kontrollieren und bei Bedarf mit freigegebenen Produkten aufzufüllen. Das Nachfüllen aller Verbrauchsmittel, inkl. Gas und AdBlue, die der Urlaubsstrecke und Länge geschuldet sind, gehen zu Lasten des Mieters.

Das Fahrzeug ist ausschließlich für den Einsatz auf befestigten Straßen zugelassen. Schäden infolge von Nichtbeachtung trägt der Mieter.

c.) Fahrten in nicht zugelassene Länder (siehe Punkt 15) sowie in Kriegs- oder Krisengebiete sind strikt untersagt, da dort kein Versicherungsschutz besteht.

d.) Untersagt sind insbesondere folgende Nutzungen:

- Weitervermietung oder Überlassung an Dritte,
- Begehung von Zoll- oder anderen Straftaten,
- Teilnahme an Motorsportveranstaltungen oder Fahrzeugtests,
- Transport gefährlicher Stoffe (explosiv, leicht entzündlich, giftig, radioaktiv etc.),
- Durchführung von Umzügen,
- Teilnahme an Demonstrationen oder politischen Kundgebungen.

e.) Der Mieter ist verpflichtet, sich eigenständig über die Verkehrsregeln und rechtlichen Vorschriften in den bereisten Ländern sowie in Transitländern zu informieren und diese einzuhalten.

- f.)** Technische Veränderungen am Fahrzeug, ebenso optischer Veränderungen (z. B. Lackierungen, Aufkleber, Folierungen), sind untersagt.
- g.)** Technische Mängel oder Beeinträchtigungen sind dem Vermieter unverzüglich zu melden, um gegebenenfalls Kompensationen zu ermöglichen.
- h.)** Bei einem technischen Defekt muss der Mieter eine Wartezeit von bis zu drei Werktagen ab Werkstatt-Einlieferung zur Reparatur oder zum Austausch des Fahrzeugs einplanen.
- i.)** Reparaturen und Wartungsarbeiten, die zur Wiederherstellung der Betriebs- oder Verkehrssicherheit erforderlich sind, dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters (z. B. per E-Mail, WhatsApp oder SMS) beauftragt werden. Eine Rückerstattung erfolgt nur bei Vorlage aller Originalbelege (inkl. Rechnungsanschrift des Vermieters und vollständiger Fahrzeugdaten) sowie, sofern möglich, der ausgebauten Altteile – außer der Mieter hat den Schaden selbst verschuldet.
- j.)** Reparaturen, die infolge einer vertragswidrigen Nutzung entstehen, sind vom Mieter in voller Höhe zu tragen.
- k.)** Verletzt der Mieter im Zusammenhang mit einem Unfall oder einer anderen Obliegenheitspflicht seine Pflichten so, dass die Kfz-Versicherung die Leistung verweigert, haftet der Mieter in voller Höhe für alle daraus entstehenden Sach-, Personen- und Vermögensschäden. Eine Haftungsbeschränkung auf die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung entfällt in diesem Fall.
- l.)** Das Fahrzeug ist während der gesamten Mietdauer sauber und gepflegt zu halten. Starke Verschmutzungen – insbesondere Harz, Vogelkot im Außenbereich sowie Flecken, Sand oder Essensreste im Innenraum – sind unverzüglich zu entfernen. Das Parken unter harzabsondernden Bäumen ist zu vermeiden. In diesen Fällen ist auch die Nutzung der Markise untersagt.
- m.)** Nur das Fahren mit gesicherter und geschlossener Gasflasche ist zulässig.
- n.)** Der Mieter haftet für die Unversehrtheit der mitgegebenen Ausrüstung. Bei Verlust, Beschädigung oder Zerstörung gelten die vom Vermieter festgelegten Wiederbeschaffungskosten.
- o.)** Fahrten, die über den vertragsgemäßen Gebrauch hinausgehen – insbesondere Offroad-Fahrten, längere Fahrten auf unbefestigten Pisten, Sand-, Feld- oder Matschwegen – sind untersagt. Das Fahrzeug ist dafür nicht geeignet. Entstehende Schäden gelten als Obliegenheitsverletzung und sind vom Mieter zu tragen.
- p.)** Der Mieter ist verpflichtet, Gepäck und Ladung ordnungsgemäß zu sichern und den Innenraum gegen Schäden durch lose Gegenstände zu schützen.
- q.)** Der Mieter ist selbst dafür verantwortlich, die maximale Zuladung des Fahrzeugs einzuhalten und vor Reiseantritt das tatsächliche Gesamtgewicht zu kontrollieren.
- r.)** Beim Rangieren des Fahrzeugs hat der Mieter – sofern möglich – eine Einweisung und Unterstützung durch Mitreisende sicherzustellen, um Schäden am Fahrzeug oder an Dritten zu vermeiden.
- s.)** Die Matratzen der Liegeflächen dürfen mit maximal 125 kg pro Liegefläche belastet werden. Eine Überschreitung dieser Belastungsgrenze kann zu dauerhaften Schäden führen, für die der Mieter haftet.
- t.)** Bei der Mitnahme von Kleinkindern ist der Mieter verpflichtet, die Matratzen mit einem geeigneten Feuchtigkeitsschutz zu versehen, um Verschmutzungen und Beschädigungen durch Flüssigkeiten zu vermeiden. Schäden an Matratzen infolge fehlenden Schutzes sind vom Mieter zu ersetzen.

15. Auslandsfahrten / sonstige genehmigungspflichtige Fahrten

- a.)** Das Fahrzeug darf ausschließlich in den Staaten der Europäischen Union sowie in Norwegen, Kroatien, Andorra, Monaco, San Marino, Albanien, Nordmazedonien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro, dem Vereinigten Königreich, der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein genutzt werden. Das geplante Reiseziel sowie alle durchquerten Länder sind dem Vermieter vor Abfahrt mitzuteilen. Reisen außerhalb der genannten Länder – insbesondere in die Türkei, nach Russland, Marokko, Tunesien und andere nicht aufgeführte europäische Staaten – sind ausdrücklich ausgeschlossen. Fahrten in Länder mit territorialen Konflikten sind nur in den von der jeweiligen Regierung kontrollierten Gebieten gestattet. Fahrten in Kriegs- und Krisengebiete sind strikt verboten.
- b.)** Fahrten zu Festivals, Konzerten oder Großveranstaltungen müssen dem Vermieter vorab gemeldet werden. Solche Fahrten bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Vermieters, der sich das Recht vorbehält, die Fahrt bei Bedenken zu untersagen. Besteht bereits ein Mietverhältnis, kann dieses gemäß den AGB aufgelöst werden.
- c.)** Der Mieter trägt die Verantwortung für die Beschaffung und Mitnahme der für das jeweilige Ausland erforderlichen Adapter oder länderspezifischen Anschlüsse für Strom, Wasser und Gas.

16. Kilometerbedingungen

- a.)** Für die Mietdauer sind bei jedem Fahrzeug 300 km pro Mietnacht inklusive. Nicht gebuchte Mehrkilometer werden mit 0,25 €/km berechnet.

17. Personendaten und Bilder

- a.)** Der Vermieter ist berechtigt, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten über den Mieter gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu speichern und zu verarbeiten, auch wenn diese durch Dritte übermittelt wurden.

b.) Im Falle eines nachweislich unredlichen Verhaltens des Mieters oder bei hinreichendem Verdacht darauf dürfen personenbezogene Vertragsdaten an Ermittlungs- und Steuerbehörden übermittelt werden. Dies gilt beispielsweise bei falschen Angaben zur Anmietung, Vorlage gefälschter oder als verloren gemeldeter Ausweisdokumente, Nicht-Rückgabe des Fahrzeugs, unterlassener Meldung eines technischen Defekts oder bei Verkehrsverstößen. Darüber hinaus kann eine Datenweitergabe an beauftragte Dritte erfolgen, sofern dies zur Vertragsabwicklung oder Durchsetzung vertraglicher Ansprüche des Vermieters erforderlich ist.

c.) Der Mieter erklärt sich damit einverstanden, dass vom ihm während oder nach der Mietdauer übermittelte Bilder für Werbezwecke und Social-Media-Auftritte verwendet werden dürfen. Der Vermieter verpflichtet sich, dabei die Privatsphäre des Mieters zu respektieren und keine sensiblen Daten zu veröffentlichen.

18. Wintercamping

a.) Wintercamping ist nur auf Anfrage möglich. Die Entscheidung darüber obliegt dem Vermieter.

b.) Direktes Wintercamping in schneereichen Regionen ist untersagt. Als dauerhaftes Ziel sind nur schneearme oder schneefreie Gebiete wie z. B. Spanien oder Süditalien zulässig.

c.) Sofern Winterreifen erforderlich sind, gilt die Regelung gemäß Abschnitt 3 d) dieser AGB.

19. GPS

a.) Der Vermieter behält sich vor, die Fahrzeuge bei Bedarf mit einem GPS-Ortungssystem auszustatten. Dieses dient ausschließlich dem Diebstahlschutz. Die Ortungsdaten werden in der Regel nur während der Mietzeit bzw. bis zur Rückgabe des Fahrzeugs erfasst und bis zur Rückerstattung der Kautions – oder im Streitfall bis zur Klärung – gespeichert. Eine Erstellung von Nutzerprofilen findet nicht statt.

20. Schlussbestimmungen & Gerichtsstand

a.) Sollte eine Bestimmung des Mietvertrags oder dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung soll durch eine Regelung ersetzt werden, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

b.) Gerichtsstand ist, sofern der Mieter Kaufmann, Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, das Amtsgericht Kaufbeuren. Gleiches gilt für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Es gilt ausschließlich deutsches Recht; die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.